



AMTSBLATT

DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 13/14

Tirschenreuth, den 30.03.2026

82. Jahrgang

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Nachruf von Herrn Georg Lippert	45
Immissionsschutzrecht; Antrag der Fa. Ponnath DIE MEISTERMETZGER GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittel durch Erweiterung der bestehenden Produktion mit einer Kapazität auf 130t/Tag in 95478 Kemnath, Bayreuther Str. 40 (Fl.-Nr. 1089 der Gemarkung Kemnath	45
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2026	47
Satzung der Sparkasse Nördliche Oberpfalz vom 25.03.2026	47
Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Neualbenreuth (Landkreis Tirschenreuth) für das Haushaltsjahr 2026	53
Bundesleistungsgesetz - Manöveranmeldung der US-Streitkräfte Deutschland Ort: Markt Plößberg, Stadt Bärnau, Markt Mähring, Stadt Tirschenreuth	54
Bundesleistungsgesetz – Manöveranmeldung der Bundeswehr Ort: Stadt Waldsassen, Stadt Tirschenreuth, Stadt Erbdorf, Verwaltungsgemeinschaft Wiesau, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Markt Mähring, Markt Bad Neualbenreuth, Markt Plößberg	55
Vollzug des Jagdrechts Aufhebung der Schonzeit für Sikaschmalspießler und Sikaschmaltiere im Jagdjahr 2026/2027	56



Nachruf

Der Landkreis und das Landratsamt Tirschenreuth trauern um

Herrn Georg Lippert

ehemaliger Kreisrat

welcher im Alter von 99 Jahren verstorben ist.

Herr Lippert gehörte von 1966 bis 1972 dem Kreistag des Altlandkreises Kemnath sowie von 1972 bis 1982 dem Kreistag des Landkreises Tirschenreuth an. Während dieser Zeit war er Mitglied in zahlreichen Ausschüssen, u.a. dem Kreisausschuss, dem Krankenhausauschuss und dem Jugendwohlfahrtsausschuss, zudem war er lange Zeit Fraktionssprecher der Freien Wähler.

Wir gedenken seiner in Respekt und Anerkennung und danken ihm für seine engagierte Arbeit.

Tirschenreuth, im Februar 2026

Für den Landkreis Tirschenreuth, den Kreistag und die Fraktionen

Roland Grillmeier

Landrat

Bernd Sommer

CSU

Hans Klupp

FW

Ulrich Roth

SPD

Josef Schmidt

Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Matthias Grundler

Zukunft Landkreis Tirschenreuth

Landratsamt Tirschenreuth

Az.: 1711/01/240/Br

Immissionsschutzrecht;

Antrag der Fa. Ponnath DIE MEISTERMETZGER GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittel durch Erweiterung der bestehenden Produktion mit einer Kapazität auf 130t/Tag in 95478 Kemnath, Bayreuther Str. 40 (Fl.-Nr. 1089 der Gemarkung Kemnath)

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21 a der

Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Das Landratsamt Tirschenreuth hat in der oben bezeichneten Angelegenheit am 18.03.2026 unter dem Aktenzeichen 1711/01/240/Br folgenden Bescheid erlassen:

Der verfügende Teil des o. g. Bescheides lautet:

A Genehmigung

Der Fa. Ponnath DIE MEISTERMETZGER GmbH, Bayreuther Str. 40, 95478 Kemnath, wird gem. § 4 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb für eine Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittel durch Erweiterung der bestehenden Produktion mit einer Kapazität von 130t/Tag auf dem Grundstück mit der Fl.-Nrn. 1089, der Gemarkung Kemnath erteilt.

Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist, oder
 - die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- B. Der Genehmigung liegen die mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Tirschenreuth vom 18.03.2026 versehenen Antragsunterlagen zu Grunde, deren Inhalt zum Bestandteil des Bescheides erklärt wird. Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.
- C. Die o. g. immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist mit Auflagen und Hinweisen zu den Bereichen Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Kreisbrandrat und Wasserrecht versehen.
- D. Die *Firma Ponnath DIE MEISTERMETZGER GmbH* hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die Planunterlagen und Beschreibungen (ausgenommen alle Angaben, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten) können in den nächsten zwei Wochen nach der Bekanntgabe von den Beteiligten (Beteiligte sind alle, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können), während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Tirschenreuth, Dienstgebäude III, Mähringer Str. 9, Zimmer 2, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegefrist die Zustellung als bewirkt gilt, d. h. von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat. Nach Ablauf der Klagefrist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen. Die Zustellung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung an die Beteiligten wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Im Übrigen fand ein Erörterungstermin nicht statt (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV), da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden sind.

Der Genehmigungsbescheid ist auch auf der Internetseite des Landkreises Tirschenreuth unter <https://www.kreis-tir.de> veröffentlicht (§ 10 Abs. 8 a BImSchG).

Tirschenreuth, den 18.03.2026

Kern
Regierungsrat

Nr. 050/02-310 Fü.

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr-
alarmierung Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2026**

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 05.02.2026, Az. ROP-SG12-1512.2-23-5-7 die Gesamtgenehmigung erteilt. Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 4/2026 vom 17.03.2026.

Tirschenreuth, 19.03.2026
Landratsamt Tirschenreuth

Gez.
Spiegler
Regierungsrätin

**Satzung
der Sparkasse Nördliche Oberpfalz
Vom 25. März 2026**

Die Sparkasse Oberpfalz Nord gibt ihrer Satzung im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d.Waldnaab Vohenstrauß mit der Sparkasse Oberpfalz Nord vom 22. Dezember 2025 durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 10. Dezember 2025 mit Zustimmung des Zweckverbands Sparkasse Oberpfalz Nord und im Einvernehmen mit dem Zweckverband Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d.Waldnaab Vohenstrauß gemäß Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes – SpkG – (BayRS 2025-1-I) die folgende Fassung:

§ 1**Name, Geschäftsbezirk**

- (1) Die Sparkasse führt den Namen

„Sparkasse Nördliche Oberpfalz“;

sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Weiden unter der Register-Nr. HRA 1799 eingetragen.

- (2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst den räumlichen Wirkungsbereich des „Zweckverband Sparkasse Nördliche Oberpfalz“ mit dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, dem Landkreis Tirschenreuth und der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf., zu dem auch die Stadt Auerbach i.d.OPf., der Markt Neuhaus a.d.Pegnitz, die Gemeindeteile Penzenreuth und Troschenreuth der Stadt Pegnitz sowie die Gemeinde Speichersdorf gehören.

§ 2**Sitz, kommunale Trägerkörperschaft**

- (1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf, der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab und der Stadt Tirschenreuth.
- (2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Nördliche Oberpfalz, dem als Mitglieder die kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf., der Landkreis Tirschenreuth, der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, die Stadt Auerbach i.d.OPf., die Stadt Eschenbach i.d.OPf., die Stadt Vohenstrauß, die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab, die Stadt Pressath, die Stadt Tirschenreuth, die Stadt Erbdorf, der Markt Floß, die Stadt Grafenwöhr, die Stadt Mitterteich, die Stadt Waldsassen, die Stadt Kemnath, der Markt Eslarn, die Stadt Pleystein und der Markt Waidhaus angehören.
- (3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.

§ 3**Rechtsform, Aufgaben**

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) ¹Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. ²Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- (3) ¹Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Niederlassungen und Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. ²Die Niederlassungen und Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Niederlassung/Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort „Sparkasse“ und dem Namen der betreffenden Gemeinde oder des Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Sparkasse Nördliche Oberpfalz erkennen lässt.

4**Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 17 Mitgliedern, nämlich
- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
 - den beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,
 - zehn von der Versammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
 - vier von der Regierung der Oberpfalz als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.
- (2) ¹Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. ²Ebenfalls mit beratender Stimme nimmt ein von der Personalvertretung bestimmter bei der Sparkasse beschäftigter Arbeitnehmer an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, der dafür ein vom Verwaltungsrat in angemessener Höhe festzusetzendes Sitzungsgeld erhält. ³Die für Vorstandsmitglieder bestehende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 SpkG) gilt entsprechend.

§ 5**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der zentrale Dienstsitz ist in der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. (Handelsniederlassung); Niederlassungen (Regionalcenter) bestehen zudem in der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab, der Stadt Eschenbach i.d.OPf., der Stadt Vohenstrauß, der Stadt Tirschenreuth und der Stadt Kemnath.
- (3) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 12,5 v.H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro abzurunden.

§ 6**Vertretung**

- (1) ¹Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. ²Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Versammlung des Sparkassenverbands Bayern.
- (3) ¹Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. ²Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.

- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

§ 7 Geschäftsbedingungen

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) ¹Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. ²Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

§ 8 Sparverkehr

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) ¹Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. ²Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) ¹Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahrs, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. ²Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. ³Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Handelsniederlassung in der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. und der betroffenen Niederlassung/Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. ⁴Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.
- (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

§ 9 Zinssätze für Einlagen

¹Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. ²Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

§ 10 Sparkassengenussrechte

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. ²Der Börsenhandel von Wertpapieren über Genussrechte im Freiverkehr ist nicht zulässig.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

§ 11 Stille Vermögenseinlagen

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. ²Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse werden die Amtsblätter des Landkreises Tirschenreuth, des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab und der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. bestimmt.
- (2) Satzungen macht die Sparkasse in ihrem Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) bekannt.
- (3) ¹Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Handelsniederlassung in der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf., Sparkassenplatz 1, sowie in den Niederlassungen in der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab, Sparkassenplatz 1, der Stadt Eschenbach i.d.OPf., Marienplatz 32, der Stadt Vohenstrauß, Marktplatz 2 und 4, der Stadt Tirschenreuth, Maximilianplatz 12 und der Stadt Kemnath, Stadtplatz 1, veröffentlicht. ²Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. ³Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) ¹Die Sparkasse ist zum 1. Juli 2026 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d.Waldnaab Vohenstrauß. ²Zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse darf die Sparkasse abweichend von § 1 Abs. 1 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen „Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d.Waldnaab Vohenstrauß“ und „Sparkasse Oberpfalz Nord“ führen.

- (2) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 setzt sich der Verwaltungsrat unter Anwendung des Art. 8 Abs. 5 Satz 2 SpkG bis zum Ablauf seiner im Jahr 2032 endenden, Amtszeit aus folgenden 28 Mitgliedern zusammen,
- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
 - den zehn stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,
 - den acht Amtsträgern, die am 30. Juni 2026 bei der Sparkasse Oberpfalz Nord gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind,
 - den neun Amtsträgern, die am 30. Juni 2026 bei der Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d.Waldnaab Vohenstrauß gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind.

²Satz 1 dritter und vierter Spiegelstrich gilt für die Ersatzleute der dort genannten Verwaltungsratsmitglieder sinngemäß. ³Im Fall des Ausscheidens weiterer Verwaltungsratsmitglieder nach Satz 1 dritter bis vierter Spiegelstrich oder ihrer Ersatzleute werden die Ersatzleute im regelmäßigen Verfahren ersetzt; dies erfasst auch eine etwaig erst nach dem 1. Juli 2026 erfolgende Nachfolge gemäß Art. 8 Abs. 5 Satz 2 SpkG für die am 1. Mai 2026 beginnende neue Amtszeit.

- (3) ¹Abweichend von § 5 Abs. 1 besteht der Vorstand zunächst aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. ²Scheiden Vorstandsmitglieder aus, so verringert sich die Gesamtzahl solange, bis die Gesamtzahl drei beträgt. ³Die Veränderung der Zahl der Vorstandsmitglieder wird im Veröffentlichungsblatt der Sparkasse (§ 12 Abs. 1) bekannt gemacht.
- (4) ¹Die Satzung tritt zum 1. Juli 2026 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung vom 21. Juli 2005 (Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth Nr. 29 vom 23. Juli 2005 und im Amtsblatt der Stadt Weiden Nr. 15 vom 16. August 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juli 2023 (Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth Nr. 33/34 vom 21. August 2023, Seite 128 und im Amtsblatt der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 16 vom 16. August 2023, Seite 6), sowie die Satzung der Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d.Waldnaab Vohenstrauß vom 14. Juli 2011 (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab Nr. 8 vom 24. August 2011), geändert durch Satzung vom 3. August 2015 (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab Nr. 8 vom 7. August 2015), außer Kraft.

Tirschenreuth, 25. März 2026

Roland Grillmeier
Landrat
Verwaltungsratsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Bad Neualbenreuth
(Landkreis Tirschenreuth)
für das Haushaltsjahr**

2026

Aufgrund des Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und Art. 42 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

Er schließt im Verwaltungshaushalt in

Einnahmen und Ausgaben mit je 266.700 €

und im Vermögenshaushalt in

Einnahmen und Ausgaben mit je 774.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **661.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

Umlage nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll), zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **239.700 €** festgesetzt.

Dieser Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2025** wird auf **47 Verbandsschüler** (ohne Gastschüler) festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf **5.100 €** festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **2.500.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2026** in Kraft.

Bad Neualbenreuth, 26.03.2026

Schulverband Bad Neualbenreuth

gez. Klaus Meyer
Schulverbandsvorsitzender

**Bundesleistungsgesetz
Manöveranmeldung der US-Streitkräfte Deutschland**

Amtliche Bekanntmachung

Die US-Streitkräfte Deutschland führt im Landkreis Tirschenreuth folgendes Manöver durch:

Ort:

Markt Plößberg, Stadt Bärnau, Markt Mähring, Stadt Tirschenreuth

Zeit:

07.04.2026 bis 10.04.2026

Name / Art:

FTX (Gefechtsübung)

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden.

Tirschenreuth, den 26.03.2026

Irmgard Riedl

**Bundesleistungsgesetz
Manöveranmeldung der Bundeswehr**

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Landkreis Tirschenreuth folgendes Manöver durch:

Ort:

Stadt Waldsassen, Stadt Tirschenreuth, Stadt Erbdorf, Verwaltungsgemeinschaft Wiesau, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Markt Mähring Markt Bad Neualbenreuth Markt Plößberg

Zeit:

13.04.2026 bis 24.04.2026

Name / Art:

FTX (Gefechtsübung)

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden.

Tirschenreuth, den 26.03.2026

Irmgard Riedl

**Vollzug des Jagdrechts;
Aufhebung der Schonzeit für Sikaschmalspießer und Sikaschmaltiere im
Jagdjahr 2026/2027**

Das Landratsamt Tirschenreuth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Schonzeit für Sikaschmalspießer und Sikaschmaltiere wird für das Jagdjahr 2026/2027 in der Zeit vom

01.05.2026 bis 30.06.2026

für alle Gemeinschaftsjagdreviere, Eigenjagdreviere und Staatsjagdreviere im Landkreis Tirschenreuth, die östlich der Bundesautobahn A 93 gelegen sind, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden aufgehoben. Die Schonzeitaufhebung gilt auch für östlich der A 93 gelegene Revierteile.

2. Unabhängig von der nach den jagdrechtlichen Vorschriften zu führenden Streckenliste sind folgende Aufzeichnungen zu führen und bis spätestens 15.07.2026 der Unteren Jagdbehörde am Landratsamt Tirschenreuth schriftlich vorzulegen:

- Erfassung der Jagdtage (Datum)
- Anzahl der im Zeitraum 01.05.2026 bis 30.06.2026 erlegten Sikaschmalspießer und Sikaschmaltiere.

3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tirschenreuth, den 30.03.2026
Landratsamt Tirschenreuth – Untere Jagdbehörde

Ayla Spiegler
Regierungsrätin

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Tirschenreuth, Zi-Nr. 312 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Grillmeier

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die
einsendende Dienststelle oder Gemeinde